



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 25.02.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: in der Stadthalle in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland
Bast, Hedwig
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan

ab 19:06 Uhr
abwesend von 20:34 Uhr bis 21:14 Uhr (Feu-
erwehr)

Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Grundmann, Michael
Hartmann, Markus
Heinz, Katja
Jany, Christopher
Klimmer, Paul
Klug, Jessica
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Weber, Heidi
Weitz, Ruth
Wolf, Jürgen
Zöller, Wolfgang

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Bernard, Timo
Hortig, Johannes
Mann, Antonia

zu TOP N4

Gäste

Richter, Christine
Steenken, Marc

zu TOP Ö3 bis Ö5
zu TOP Ö6

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Axt, Joachim
Wölfelschneider, Walter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2021
- 2 Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung: Kommunale Dankurkunden 2020 **054/2021**
- 3 Vollzug des BauGB: 3. Änderung des Bebauungsplans Obernburg Nord (Neubau einer Sporthalle an der Realschule Obernburg) nach § 13a BauGB - Abwägungsbeschluss nach Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Beratung und Beschlussfassung **126/2019/2**
- 4 Vollzug des BauGB: 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernburg nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans "Obernburg Nord" (Turnhalle Realschule) Beratung und Beschlussfassung **319/2020**
- 5 Vollzug des BauGB: 3. Änderung des Bebauungsplans Obernburg Nord (Neubau einer Sporthalle an der Realschule Obernburg) nach § 13a BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Beratung und Beschlussfassung **126/2019/3**
- 6 Straßensanierungsmaßnahme Sonnenstraße Teil 1 - Aktueller Sachstand und Bemusterungsempfehlung bei zukünftigen Vollausbauten (Gestaltung, Barrierefreiheit, Trennsystem) Beratung und Beschlussfassung **018/2021**
- 7 Ausrichtung Unterfränkische Kulturtage/Tag der Franken 2022 Beratung und Beschlussfassung **052/2021**
- 8 Sachstand Wohnmobilstellplatz am Parkplatz Römergässchen Information **051/2021**
- 9 Bekanntgaben
- 9.1 Serverumstellung im Rathaus
- 9.2 Anträge der Freien Wähler/SPD vom 03.02.2021
- 9.3 Restaurierung der Brückenfigur Nepomuk der Neustädter Hofbrücke
- 9.4 Ersatzbeschaffung Drehleiter und Zuwendungsbescheid der Regierung von Unterfranken
- 9.5 Bauzeitenplan Anbau/Erweiterung KiTa Abenteuerhaus Eisenbach
- 9.6 Konzeption eines Museums-Trails für die Stadt Obernburg durch Studierende der Hochschule Wiesbaden

- 10** Anfragen
- 10.1** Ortstermin Forst
- 10.2** Beleuchtung Radweg
- 10.3** Fahrbahnmarkierung B 426
- 10.4** Pflasterung an Bushaltestelle Ferienstraße/Ecke Brückenstraße
- 11** Bürgerfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen und gedenken des am 8. Februar 2021 verstorbenen ehemaligen Bürgermeisters Wendelin Imhof.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2021

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.01.2021 gibt es keine Einwände. Sie gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung: Kommunale Dankurkunden 2020

Sachverhalt:

Der Bayerische Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Hermann hat nachfolgend aufgeführte Personen für ihr langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung Dank und Anerkennung in Form einer Dankurkunde ausgesprochen:

- Herrn Alexander Lazarus
- Herrn Peter Klemm
- Herrn Jürgen Wolf.

Aufgrund der derzeitigen besonderen Situation hat die Regierung von Unterfranken darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Urkunden durch den Ersten Bürgermeister aushändigen zu lassen. Die Regierung hat weiterhin darum gebeten, die „Kommunalen Dankurkunden“ im Rahmen einer Stadtratssitzung zu überreichen.

TOP 3 Vollzug des BauGB: 3. Änderung des Bebauungsplans Obernburg Nord (Neubau einer Sporthalle an der Realschule Obernburg) nach § 13a BauGB - Abwägungsbeschluss nach Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Bebauungsplan „Obernburg – Nord“, 3. Änderung

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

A. Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 16.11.2020 wurde in der Zeit vom 28.12.2020 bis 05.02.2021 öffentlich ausgelegt. Äußerungen zur Planung sind nicht eingegangen.

B. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.12.2020 bis 05.02.2021 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. 16.11.2020 abzugeben

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung
 - A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - B. Natur- und Landschaftsschutz
 - C. Immissionsschutz
 - D. Bodenschutz
 - E. Wasserschutz
 - F. Denkmalschutz
 - G. Straßen- und Wegerecht
 - H. Brandschutz
 - I. Gesundheitsamtliche Belange
2. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
3. Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain – Region 1
4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q - Bauleitplanung, München
Bodendenkmalpflege und Bau- und Kunstdenkmalpflege
6. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
8. EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain, Würth
9. Zweckverband AMME, Erlenbach
10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Außenstelle Klingenberg
11. Gemeinde Großwallstadt
12. Markt Elsenfeld
13. Gemeinde Mömlingen
14. Stadt Würth a. Main

1. Landratsamt Miltenberg, Raumordnung und Bauleitplanung 26.01.2021
A. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert bzw. ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bereits in der Begründung zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB, ist daher die sich ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes sachlich

vollständig abzuhandeln. Die sich aus dem Verfahren nach § 13a BauGB ergebende Änderung des Flächennutzungsplanes ist zeichnerisch als Ausschnitt „Vorher“ – „Nachher“ komplett darzustellen und kurz zu begründen.

Anschließend ist bei der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung zugleich auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung bekannt zu machen. Die der Begründung zur Bebauungsplanänderung entnommene – ausgefertigte! - Planzeichnung der geänderten Teilfläche des Flächennutzungsplanes ist in gleicher Weise zur Einsichtnahme bereitzuhalten wie alle bisherigen Flächennutzungsplanänderungen. Der Bekanntmachungstext zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes könnte – im Anschluss an den Bekanntmachungstext zur Bebauungsplanänderung – wie folgt lauten:

Verfahrensvermerk

"Der Gemeinderat hat am ... beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Änderung des Bebauungsplanes "... zu berichtigen. Dies erfolgt aufgrund des beschleunigten Verfahrens der Änderung des Bebauungsplanes "... gem. § 13 a BauGB in Form einer Berichtigung, die in der Begründung ausführlich beschrieben ist. (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes „...“ angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann an gleichem Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie die Bebauungsplanänderung.“

(Ausfertigung am ... (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)

Der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Beschluss des Gemeinderates wurden am ... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt. Damit ist der Plan gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. (Datum, Unterschrift des BM, Siegel)"

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend in der Begründung behandelt. Den Unterlagen lag noch kein Planentwurf für den berichtigten Flächennutzungsplan bei. Die Berichtigung ist entsprechend unseren Ausführungen noch mit einer ausgefertigten Planzeichnung zu vervollständigen und bekannt zu machen.

Präambel

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die **Bayerische Bauordnung (BayBO)** zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert wurde.

Titel der Planänderung

Die Unterlagen (Planentwurf und Begründung) wurden als „Bebauungsplan Obernburg-Nord, 1. Änderung“ vorgelegt. Tatsächlich handelt es sich nach unseren Unterlagen um die dritte Änderung. Nach unseren Unterlagen wurde der Ursprungsplan am 18. April 1963 rechtskräftig, die erste Änderung (für den Neubau einer landwirtschaftlichen Kreisberufsschule) wurde am 23. März 1967 rechtskräftig. Die zweite Änderung (für die Errichtung einer Lehrwerkstatt) wurde am

1. September 1970 rechtskräftig. Wir bitten um Berichtigung, um zukünftige Irritationen zu vermeiden.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit der Planzeichnung im Zuge der Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung bekannt gemacht. Die Präambel wird hinsichtlich der derzeit gültigen Fassung der Bayerischen Bauordnung aktualisiert und die Planbezeichnung entsprechend der bereits durchgeführten Änderungen berichtigt.

Beschlussvorschlag zu 1A:

Zur Kenntnis genommen, wird beachtet und die Änderungen vollzogen.

B. Natur- und Landschaftsschutz

Der geplanten Änderung wird ohne Auflagen aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag zu 1B:

Zur Kenntnis genommen.

C. Immissionsschutz

Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Bebauung besteht aus einer dreigeschossigen Mietwohnanlage. Die Wohnbebauung im Süden zeigt Wohngebäude, vorwiegend der 60er und 70er Jahre.

Gemäß den *Planungsrechtlichen Festsetzungen* sollen die festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf neben der Zweifachsporthalle auch die dazugehörigen Stellplätze und die vorhandenen und neu zu gestaltenden Freiflächen und Freisportanlagen umfassen.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass zwischen der bestehenden Laufbahn und der neuen Sporthalle ein Weitsprungfeld und eine Kugelstoßanlage entstehen sollen. Des Weiteren sollen die Gemeinbedarfseinrichtungen ggf. auch außerhalb der Schulzeiten zu sonstigen kulturellen und sportlichen Zwecken genutzt werden können, beispielsweise für den Vereinssport und für kulturelle Veranstaltungen. Zulässig sollen Nutzungen und Veranstaltungen sein, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV - mehr als 200 Besucher) unterliegen.

Der Schule zugeordnete Stellplätze sollen in das neue Parkdeck im Untergeschoss der Zweifachsporthalle angeordnet werden. Die Zufahrt in das Parkdeck soll von der Schleierstraße aus erfolgen.

Entlang der Dekaneistraße soll die Anzahl der Laufbahnen reduziert werden, um hier Fläche für die neuen Bushaltestellen zu gewinnen.

Nördlich, westlich und östlich bzw. nordöstlich des geplanten Vorhabens befinden sich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Flächen.

Beurteilung:

Sportanlagen, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind, sind nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV schalltechnisch zu beurteilen.

Grundsätzlich bestehen gegen den Bau und den Betrieb einer Zweifachsporthalle mit natürlicher Belüftung für den Schulsport keine Bedenken.

Neben diesem Betrieb werden in den Planunterlagen jedoch weitere ggf. mögliche lärm-erzeugende Planungen genannt.

Freisportanlagen und zugehörige Stellplätze

Freisportanlagen

„Die festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf umfassen neben der Zweifachsporthalle auch die dazugehörigen Stellplätze und die vorhandenen und neu zu gestaltenden Freiflächen und Freisportanlagen.“

„Zwischen der bestehenden Laufbahn und der neuen Sporthalle sollen ein Weitsprungfeld und eine Kugelstoßanlage entstehen.“

Von dem vorgesehenen Weitsprungfeld und der vorgesehenen Kugelstoßanlage sind in der Regel keine unzulässigen Schallemissionen zu erwarten.

Durch den Betrieb von weiteren Freisportanlagen, z.B. bei Kleinspielfeldern für Fußball, Skateranlagen bzw. Skater Flächen, Basketballkorb usw., könnte es in den direkt an das Plangebiet angrenzenden allgemeine Wohngebieten zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung kommen, insbesondere, wenn diese auch außerhalb der Schulzeiten genutzt werden könnten.

Sollten entsprechende Freisportanlagen in Erwägung gezogen werden, so wäre aus hiesiger Sicht durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht überschritten werden.

Stellplätze

„Der Schule zugeordnete Stellplätze sollen in das neue Parkdeck im Untergeschoss der Zweifachsporthalle angeordnet werden. Die Zufahrt in das Parkdeck soll von der Schlesienerstraße aus erfolgen.“

Die im Bebauungsplan eingezeichnete Zu- und Ausfahrt des vorgesehenen Parkdecks ist ca. 20 m von dem nächstgelegenen Wohnhaus im nordöstlich gelegenen allgemeinen Wohngebiet entfernt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Sportanlagenlärmschutzverordnung — 18. BImSchV zählen zur Sportanlage auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Aus § 3 Nr. 4 der 18. BImSchV und Anhang 1.1.d ergibt sich, dass dies auch Parkplätze mit An- und Abfahrtswegen auf dem Anlagengelände sein können. Nr. 2.1 des Anhangs zur 18. BImSchV sieht vor, dass der Mittelungspegel der Geräusche, die von solchen Parkplätzen ausgehen, nach RLS-90 zu berechnen und dem Anlagengeräusch zuzurechnen ist. Der zuzuordnende Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist ebenfalls nach RLS-90 zu berechnen, wird aber gesondert nach der 16. BImSchV beurteilt.

Bei einer Nutzung des Parkdecks während der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sind keine unzulässigen Schallimmissionen in der Nachbarschaft zu erwarten.

Bei einer möglichen Nutzung des Parkdecks während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) wäre es aus der Sicht des Lärmschutzes sinnvoll den nordöstlichen Bereich des Parkdecks, in Richtung des nächstgelegenen Wohnhauses, geschlossen auszuführen.

Nutzung der Sporthalle für Vereinssport und kulturelle Veranstaltungen

Für eine mögliche Nutzung der Sporthalle für kulturelle Veranstaltungen, ggf. mit Musikdarbietungen in der Halle und einer Nutzungszeit der Halle und des Parkdecks bis nach 22.00 Uhr, d.h. in der Nachtzeit wäre durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht überschritten werden.

Technische Einrichtungen wie Lüftungsrohre, Lüftungszentrale, Photovoltaikanlage etc. und ggf. Klimatisierung der vorgesehenen Zweifachsporthalle

Bei vorgesehenen technischen Einrichtungen insbesondere der Lüftungszentrale einschließlich Zu- und Abluftöffnungen ist darauf zu achten, dass insbesondere bei einer

möglichen Nutzung auch während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) durch die Auswahl und Anordnung der Anlagen die zulässigen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.

Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete ist im konkreten Bauverfahren bzw. in dem oben genannten schalltechnischen Gutachten nachzuweisen.

Mögliche Blendwirkung durch eine Photovoltaikanlage

Es ist zu prüfen, ob es zu einer Blendwirkung durch die geplante Photovoltaikanlage in der Umgebung kommen kann, ggf. muss ein Gutachten angefertigt werden.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

Neben der bereits bestehenden Laufbahn und der Weitsprunganlage ist lediglich ein Kugelstoßfeld vorgesehen. Skateranlagen oder Basketballkörbe sind nicht geplant. Der vorhandene Außensportplatz entfällt. Daher sind von den Freisportanlagen geringere Schallemissionen für die benachbarte Wohnbebauung zu erwarten.

Die neue Zweifachsporthalle wird in erster Linie als Sporthalle gebaut. Daneben soll sie - wie auch bereits die Bestandshalle - dem Vereinssport zur Verfügung stehen. Es sind keine Vereinsnutzungszeiten nach 22:00 Uhr vorgesehen. Sollte es beim Verlassen der Sportstätte zu Problemen mit der Nachbarschaft kommen, müsste das Ende der Nutzung auf 21:45 Uhr vorgezogen werden. Dies war in der bestehenden Situation der alten Halle bislang jedoch nie ein Problem.

Die technischen Einrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten werden.

Der Bauherr ist über die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz zu informieren.

Die Ausrichtung der Photovoltaikanlage ist in Ost-West-Richtung vorgesehen. Nach Osten hin fällt das Gelände, daher ist eine Blendung der östlichen Nachbarbebauung ausgeschlossen. Der Abstand zur westlichen Nachbarbebauung beträgt mindestens 37 m, die PV-Elemente werden in einem flachen Winkel aufgestellt (ca. 10-20°), auch hier dürften keine Probleme wegen Blendung auftreten.

Beschlussvorschlag zu 1C:

Zur Kenntnis genommen und wird beachtet.

D. Bodenschutz

Der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplans „Obernburg Nord“ umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 3800 und 3801 der Gemarkung Obernburg.

Diese vorgenannten Grundstücke sind im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) nicht als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Auch darüber hinaus liegen uns keine Informationen vor, dass sich in diesem Bereich eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die erste Änderung des Bebauungsplans „Obernburg Nord“ somit keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Überflüssige Erdmassenbewegungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Hinweis:

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf den Grundstücken entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.
Der Bauherr ist auf den Umgang mit dem Bodenaushub hinzuweisen.

Beschlussvorschlag zu 1D:
Zur Kenntnis genommen und wird beachtet.

E. Wasserschutz

Der Bebauungsplan sieht vor, das auf den Dächern und sonstigen Flächen anfallende Oberflächenwasser soweit wie möglich zusammenzufassen und über eine Versickerungsrigole dem Grundwasser zuzuführen.

Dies stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf somit gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i.V.m. den Technischen Regeln für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden, kann abweichend hiervon gemäß § 46 Abs. 2 WHG die Einleitung erlaubnisfrei erfolgen.

Weitere wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

In fachlicher Sicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu beachten.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.
Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 03.03.2021 (siehe Verteiler Nr. 4) wird beachtet.

Beschlussvorschlag zu 1E:
Zur Kenntnis genommen und wird beachtet.

F. Denkmalschutz

Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Es wird auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) verwiesen.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme.
Von dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege liegt keine Stellungnahme vor.

Beschlussvorschlag zu 1F:
Zur Kenntnis genommen.

G. Brandschutz

Die Brandschutzdienststelle nimmt ausschließlich Stellung zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes.

Von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle bestehen folgende Anforderungen:

- Einhaltung der in der DVGW W 405 angegebenen Werte für die Löschwasserversorgung, mindestens 96 m³/h bzw. 1600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden aus Hydranten in max. 300m Entfernung
- Installation/Erweiterung der Brandmeldeanlage nach Vorgabe „Musterblatt Brandmeldeanlagen im ILS-Bereich bayerischer Untermain“
- Erstellung/Erweiterung des Feuerwehrplans nach Vorgabe „Musterblatt Feuerwehrpläne im ILS-Bereich bayerischer Untermain“ mit zweijähriger Revision
- Es muss die Zugänglichkeit zu jeder Tageszeit für die Feuerwehr gesichert sein
- Es müssen Öffnungen zur Rauchableitung mit mindestens manueller Auslösevorrichtung verbaut werden, deren Volumenstrom eine sichere Entrauchung gewährleistet
- Für das Parkdeck im Untergeschoss wird auf die Garagen- und Stellplatzverordnung hingewiesen
- Das Gebäude muss mit einer wirksamen Blitzschutzanlage ausgestattet sein
- Die Feuerwehr Obernburg ist vor Inbetriebnahme in die für den Brandschutz wichtigen Bedieneinrichtungen einzuweisen.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung insbesondere der Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge von 96 m³/h. Am 20.01.2021 wurde durch das Fachunternehmen Triwanet eine Kapazitätsprüfung in Anwesenheit des Obernburger Wassermeisters durchgeführt. Es wurden an insgesamt zwei Hydranten 113,29 m³/h gemessen, die Anforderung wird erfüllt.

Die weiteren Punkte sind bei der Errichtung (Baugenehmigungsverfahren) und des Betriebes des Schulturnhallenneubaus zu beachten.

Beschlussvorschlag zu 1G:

Zur Kenntnis genommen und wird beachtet.

H. Straßen- und Wegerecht

Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde werden keine Einwände erhoben.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag zu 1H:

Zur Kenntnis genommen.

2. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, 18.01.2021 Landesplanerische Stellungnahme

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es wird nach Abschluss des Verfahrens um die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplanes mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an die E-Mail-Adresse poststelle@reg-ufr.bayern.de gebeten.

Städtebauliche Beurteilung:

Nach Abschluss des Verfahrens wird der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung per E-Mail versandt.

Beschlussvorschlag zu 2:

Zur Kenntnis genommen. Das Planwerk und die Begründung werden digital überlassen.

3. Regionaler Planungsverband, Landratsamt Main-Spessart, 22.01.2021
Regionalplanerische Stellungnahme

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag zu 3:

Zur Kenntnis genommen.

4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, 03.02.2021

1. Vorhaben

Die Stadt Obernburg am Main beabsichtigt den Bebauungsplans „Obernburg-Nord“ abzuändern. Anlass ist der geplante Neubau einer Zweifachsporthalle auf der Fläche des derzeitigen Allwetterplatzes der der Main-Limes-Realschule.
Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Altlasten und Bodenschutz

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) ist für die zu überplanende Fläche kein Altlastenverdacht vermerkt. Im Falle organoleptischer Auffälligkeiten sind im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers die Kreisverwaltungsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Vom geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Einzugsgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung und kein Vorranggebiet für die Wasserversorgung betroffen.

Die Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

Durch derartige Versiegelungen ist mit grundsätzlich mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen.

Die Vorgabe unter 8.2 der Begründung, dass befestigte Flächen wasserdurchlässig zu gestalten sind, ist daher zu begrüßen.

2.3 Klimawandel

75% der gemessenen Grundwasserstände in Bayern befinden sich im niedrigen und sehr niedrigen Bereich.

Die Anzahl an Extremniederschläge nimmt deutlich zu.

10 Hektar Fläche werden in Bayern täglich verbraucht.

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die kontinuierliche Flächenversiegelung sehen wir in der Bauleitplanung großes Potential den neuen Bedingungen, wie fortlaufend sinkenden Grundwasserständen, heftigeren Regenfällen und dem Verlust von Grünflächen, entgegenwirken zu können.
Ein zentraler Punkt ist hierbei die Speicherung von *Niederschlagswasser*.

Die Regelungen unter Punkt 8.2 der Begründung entsprechen größtenteils unseren üblichen Forderungen an eine klimawandelorientierte Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Folgende Punkte wären hier von unserer Seite noch anzumerken:

- Es ist der Nutzung entsprechend auf eine ausreichend große Dimensionierung der Zisterne zu achten.
Hintergrund: Besonders in den Sommermonaten kann die Versickerung von Niederschlagswasser nur in geringem Maß zur Grundwasserneubildung beitragen (Verdunstung) während durch die Nutzung von gespeichertem Niederschlagswasser (z.B. Bewässerung der Grünanlagen) der Bezug von Wasser aus der Wasserleitung (wertvolles Grundwasser) erheblich reduziert werden kann.
- Niederschlagswasser, welches die Kapazität der Zisterne übersteigt, sollte in das Grundwasser versickert werden.
- Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich die Versickerung über den bewachsenen Oberboden (Sickermulden) zu bevorzugen, da auf diesem Weg eine gewisse Reinigung des Niederschlagswassers gewährleistet ist. Auf Rigolen sollte nur zurückgegriffen werden, wenn dies aufgrund der Platzverhältnisse unumgänglich ist. Ein Mulden-Rigol-System könnte eine Kompromisslösung darstellen.
- Für die Niederschlagswasserversickerung sollten bereits im Bebauungsplan geeignete Flächen festgesetzt und somit „reserviert“ werden.
- Es wird empfohlen, dass vor Inkrafttreten des Bebauungsplans nachgewiesen ist, dass der Untergrund für eine Versickerung geeignet ist. Es ist unter Anderem sicher zu stellen, dass der zu durchsickernde Boden frei von Belastungen (Z0) ist.

Der Punkt 8.2 der Begründung sollte unseres Erachtens noch um folgenden Passus ergänzt werden:

„Bei einer Versickerung sind die Vorgaben des DWA - Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten.“

Die Aufnahme einer *Dachbegrünung* in die Bauleitplanung ist ein weiterer Punkt zur Anpassung an den Klimawandel und wird somit sehr begrüßt.

Unter Punkt 10 der Begründung steht geschrieben, dass das Flachdach „möglichst“ zu begrünen ist. Unseres Erachtens sollte auf das Wort „möglichst“ verzichtet und diese zukunftsweisende Festsetzung deutlich gefordert werden, zumal eine Kommune als öffentliche Institution auch eine gewisse Vorbildfunktion hat.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind mindestens 70 % der Dachfläche mit einem mindestens 10 cm

starken Aufbau extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen.“

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

Eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung ist gewährleistet.

Im Vorfeld des Architektenwettbewerbes wurde ein Bodengutachten erstellt. Darin wurde auch die Durchlässigkeit des Bodens auf dem Baugrundstück folgendermaßen bewertet: *" die Schichten 2 und 3 weisen keine ausreichende Mächtigkeit (Schicht 2) zur Versickerung auf oder besitzen zu geringe Durchlässigkeitswerte (K-Werte) von ca. 1×10^{-8} m/s (Schicht 3). Die Grenze der Versickerung liegt bei Durchlässigkeitswerten von ca. 1×10^{-6} m/s.*

Als gut durchlässig zu bewerten ist die Schicht 4 -(Sand, Kies). Hier sind Durchlässigkeitswerte (K-Werte) von ca. 1×10^{-3} bis ca. 1×10^{-4} anzusetzen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist hier grundsätzlich möglich."

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist wie folgt vorgesehen:

„Das Regenwasser wird soweit wie möglich zusammengefasst und über eine Versickerungsrigole mit einer Größe von ca. (B/L/T) 3,2 x 9,6 x 1,32 m geführt. Das Einstauvolumen der Rigolen beträgt ca. 38 m³. Die Entleerzeit wurde auf Grundlage der Bodenbeschaffenheit mit 5,88 h berechnet.

Die Sohle der Rigole liegt ca. 2,60 m unterhalb der Geländeoberkante. Entsprechend Bodengutachten beginnt in diesem Bereich die versickerungsfähige Bodenschicht (Schicht 4 - Sand, Kies).

Ausschließlich der Bereiche Abfahrt zum Parkdeck und der Eingang Vereine kann auf Grund des tieferen Geländeniveaus nicht über die Rigole entwässert werden. Hier erfolgt die Einleitung des anfallenden Regenwassers in das öffentliche Mischwassersystem. Um zu vermeiden, dass Regenwasser von versiegelten Flächen auf öffentlichem Grund entwässert wird, werden entsprechende Abflussrinnen eingeplant.

Weiter ist eine Regenwasserzisterne mit einem Inhalt von ca. 10 m³ vorgesehen. Diese soll ausschließlich zur Bewässerung der Außenanlagen genutzt werden.“

Eine Muldenversickerung ist aus Platzgründen nicht realisierbar. Auf den Freiflächen müssen eine Feuerwehrumfahrt, diverse Freisportflächen und der Pausenhof verbleiben. Der Passus bezüglich der Vorgaben zur Versickerung von Niederschlagswasser wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nach Stellungnahme des Bauherrn ist eine Dachbegrünung von 870 m² der 1385 m² Gesamtdachfläche vorgesehen. Dies entspricht ca. 63%.

Empfohlen wird eine Festsetzung zur extensiven Dachbegrünung von mindestens 60% der Dachfläche.

Die Verpflichtung zum Nachweis dieser Extensivbegrünung im Baugenehmigungsverfahren entbehrt jedoch einer Ermächtigungsgrundlage. Eine Festsetzung wäre daher unwirksam.

Beschlussvorschlag zu 4:

Zur Kenntnis genommen und wird beachtet. Die Planunterlagen werden wie in der Beurteilung angegeben angepasst.

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München

Es liegt keine Stellungnahme vor.

Beschlussvorschlag zu 5:

-Entfällt-

6. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld,

29.01.2021

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Gashauptleitungen des Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungssachse.

Dem Schreiben ist eine Plankopie beigelegt, aus der die Versorgungsanlagen entnommen werden können. Für den richtigen Verlauf der Leitungssachsen wird jedoch keine Gewähr übernommen, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Sollten detaillierte Pläne benötigt werden, können diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig heruntergeladen unter nachfolgendem Link:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunft-portal/html>

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden ist, wird ausdrücklich auf das beiliegende Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen verwiesen.

Es wird gebeten, sich zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Technischen Kundenmanagement im Kundencenter Marktheidenfeld, Tel. 0941/28003311 zwecks Unterweisung bzw. Begehung in Verbindung zu setzen. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden. Das Unternehmen bittet darum, auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen beteiligt zu werden, da sich besonders im Ausübungsbereich der Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Sofern der Wunsch nach einem GAS-Anschluss besteht, können sich die Bauwerber im Kundencenter Marktheidenfeld unter der Rufnummer 09391 903146 (Frau Heckmann) bzw. 09391 903227 (Herrn Roos) in Verbindung setzen, um die Möglichkeiten abzustimmen.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung der Bestandsanlagen.

Beschlussvorschlag zu 6:

Zur Kenntnis genommen und wird beachtet.

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg, 03.02.2021

Es bestehen keine Einwände.

Im Plangebiet befinden sich aktuell keine Telekommunikationslinien des Unternehmens. Die Versorgung des Planbereichs ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, welche eigenen oder Maßnahmen dritter im Geltungsbereich stattfinden.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

Beschlussvorschlag zu 7:

Zur Kenntnis genommen und wird beachtet.

8. EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain, Wörth,

Es liegt keine Stellungnahme vor.

Beschlussvorschlag zu 8:

-Entfällt-

9. Zweckverband AMME

Es liegt keine Stellungnahme vor.

Beschlussvorschlag zu 9:

-Entfällt-

10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 28.01.2021

- Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom Januar 2021.
- Im Geltungsbereich steht noch ein Gebäude, welches nicht zum Abbruch gekennzeichnet ist.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme.

Bei dem Gebäude handelt es sich um Streifenfundamente eines temporären Gebäudes (Container) während der Baumaßnahmen an der Realschule. Die Fundamente werden entfernt.

Beschlussvorschlag zu 10:

Zur Kenntnis genommen und wir beachtet.

11. Gemeinde Großwallstadt, 27.01.2021

In der Gemeinderatssitzung am 26.01.2021 wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Mit der Planung besteht Einverständnis. Einwendungen werden nicht erhoben“.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag zu 11:

Zur Kenntnis genommen.

12. Markt Elsenfeld, 08.01.2021

Es besteht Einverständnis. Belange des Marktes Elsenfeld sind nicht berührt.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag zu 12:

Zur Kenntnis genommen.

13, Gemeinde Mömlingen

Es liegt keine Stellungnahme vor.

Beschlussvorschlag zu 13:
-Entfällt-

14. Stadt Wörth a. Main, 26.01.2021

Es wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.
Der Planung wird seitens der Stadt Wörth a. Main ein zügiger und erfolgreicher Verlauf gewünscht.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme.

Beschlussvorschlag zu 14:
Zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Den einzelnen oben blau dargestellten Beschlussvorschlägen wird einstimmig zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einwendungsgeber über die getroffenen Beschlüsse zu informieren.

einstimmig beschlossen

TOP 4	Vollzug des BauGB: 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Obernburg nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans "Obernburg Nord" (Turnhalle Realschule) Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Der am 26.11.2015 vom Stadtrat beschlossene und am 27.05.2016 wirksam gewordene Flächennutzungsplan (FNP) soll in dem Bereich der Flurstücksnummern 3800 und 3801 der Gemarkung Obernburg gemäß dem vorliegenden Planstand vom 25.02.2021 berichtigt werden. Es handelt sich um die 4. Berichtigung.

Entsprechend des Umgriffs der geplanten Gemeinbedarfsfläche wird die bisherige Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schulsporthalle“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB erweitert. Ein Teil der früheren Verkehrsfläche zwischen der Dekanei- und der Schlesierstraße wurde in die zukünftige Baufläche mit einbezogen. Der nördliche Teil der Verkehrsfläche wird als Parkfläche dargestellt.

Ausgangsbasis für diese Berichtigung ist die derzeitige Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplans Obernburg Nord im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Mit der genannten Berichtigung des Flächennutzungsplans werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

Auf dem derzeitigen Sportaußengelände der Main-Limes-Realschule soll ein moderner Turnhalleneubau mit zwei Spielfeldern errichtet werden. Außerdem sollen im Untergeschoss der Turnhalle Kfz-Stellplätze entstehen. Die Turnhalle soll auch für den Vereinssport genutzt werden können.

Die Umweltbelange der FNP-Änderung wurden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens „3. Änderung Bebauungsplan Obernburg Nord“ betrachtet. Da es sich beim Änderungsverfahren dieses Bebauungsplans um das beschleunigte Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt, kann eine einfache Berichtigung erfolgen, ohne dass diese die bei einer FNP-Änderung üblichen Verfahrensschritte durchlaufen muss.

Die Berichtigung soll zur Information der Bürgerinnen und Bürger im Almosenturm bekannt gemacht und im Rathaus zur Einsichtnahme ausgelegt werden.

Beschluss:

Der am 26.11.2015 vom Stadtrat beschlossene und am 27.05.2016 wirksam gewordene Flächennutzungsplan (FNP) wird im Bereich der Flurnummern 3800 und 3801 der Gemarkung Obernburg berichtigt. Dies ist die 4. Berichtigung des FNP vom 27.05.2016 und erfolgt auf Basis des vorliegenden Planstands vom 25.02.2021. Dieser wird gebilligt.

Die Berichtigung ist im Amtsblatt der Stadt Obernburg bekannt zu machen und zur generellen Einsichtnahme im Rathaus auszulegen.

einstimmig beschlossen

TOP 5	Vollzug des BauGB: 3. Änderung des Bebauungsplans Obernburg Nord (Neubau einer Sporthalle an der Realschule Obernburg) nach § 13a BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Nachdem die vorgetragenen Bedenken und Anregungen im Zuge der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB in der heutigen Stadtratssitzung gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen wurden, kann nun der Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Die geänderte Planfassung und die geänderte Begründung vom 25.02.2021 sind zu billigen. Eine erneute Auslegung ist aufgrund der geringfügigen Änderungen nicht notwendig.

Der Flächennutzungsplan wird zeitgleich berichtigt (4. Berichtigung), sodass sich der Bebauungsplan aus diesem entwickelt. Hierüber wurde gesondert Beschluss gefasst.

Der rechtsverbindliche Abschluss ist mit der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im städtischen Mitteilungsblatt Almosenturm der Fall. Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt rechtsgültig.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Obernburg beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Obernburg Nord - 3. Änderung“ im Bereich der Flurnummern 3800 und 3801 der Gemarkung Obernburg in der Fassung vom 25.02.2021, einschließlich der von Frau Richter in der heutigen Sitzung vorgetragenen Änderungen, als Satzung. Die Begründung und der Planteil mit den textlichen Festsetzungen vom 25.02.2021 werden gebilligt.

Außerdem hat die Verwaltung die Satzung im städtischen Mitteilungsblatt Almosenturm zu veröffentlichen, damit diese am Tag der Veröffentlichung Rechtsgültigkeit erlangt.

einstimmig beschlossen

TOP 6	Straßensanierungsmaßnahme Sonnenstraße Teil 1 - Aktueller Sachstand und Bemusterungsempfehlung bei zukünftigen Vollausbauten (Gestaltung, Barrierefreiheit, Trennsystem) Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Gehweggestaltung

In der Stadtratssitzung vom 28.01.2021 wurde seitens des Gremiums der Wunsch nach einem grauen Standardpflaster mit Einsandung geäußert.

Barrierefreiheit

In der Stadtratssitzung vom 28.01.2021 wurde seitens des Gremiums der Wunsch nach Barrierefreiheit geäußert.

System der Abwasserentsorgung

Herr Steenken vom Ingenieurbüro ISB stellt grundlegend das Misch- und Trennsystem der Abwasserentsorgung vor und präsentiert die wirtschaftliche Betrachtung am Projekt *Sonnenstraße Teil 1*.

Die Kostenschätzung für den Kanalumbau sowie ein Lageplan befinden sich in den Anlagen der Sitzungsvorlage.

Aufgrund der hohen Investitionskosten empfiehlt die Verwaltung die Beibehaltung des Mischsystems für das Projekt *Sonnenstraße Teil 1*.

Über die Teile des Beschlusses wird einzeln und in Abwesenheit von Stadtrat Breunig abgestimmt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, künftige Straßenvollausbauten in Obernburg und Eisenbach (außerhalb der Altstadt) mit einem grauen Gehwegpflaster mit Einsandung auszuführen.
einstimmig beschlossen

Die Verwaltung wird beauftragt, grundsätzlich die Barrierefreiheit - auch in den weniger stark frequentierten Wohn- und Sammelstraßen - durch entsprechende bauliche Maßnahmen herzustellen (für geh- und sehbehinderte sowie blinde Menschen).
einstimmig beschlossen

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der anstehenden Maßnahme *Sonnenstraße Teil 1* das bestehende Mischsystem bei der Abwasserentsorgung beizubehalten.
ja 17 nein 1
beschlossen

beschlossen

TOP 7	Ausrichtung Unterfränkische Kulturtage/Tag der Franken 2022 Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Sachverhalt:

Am 8. Juli 2019 fragte der Bezirk Unterfranken die Stadt Obernburg an, ob sie dazu bereit wäre, im Jahr 2023 den Tag der Franken und die unterfränkischen Kulturtage auszurichten.

In seiner Sitzung am 25. Juli 2019 beschäftigte sich der Stadtrat mit der Anfrage und verabschiedete ein positives Votum. Das Ergebnis der Beratung wurde dem Bezirksheimatpfleger Prof. Dr. Klaus Reder am 2. August 2019 telefonisch mitgeteilt.

In seiner Sitzung am 24.10.2019 hat der Stadtrat den Beschluss gefasst, im Jahr 2023 den Tag der Franken mit den dazu gehörenden Unterfränkischen Kulturtagen durchzuführen. Die Verwaltung wurde beauftragt, ein entsprechendes Bewerbungsschreiben an den Bezirk Unterfranken zu richten. In die Finanzplanung 2023 wurden entsprechende Mittel in Höhe von 30.000 Euro plus Bauhofleistungen eingeplant.

Mit Schreiben vom 3. April 2020 teilte Bezirkstagspräsident Erwin Dotzel mit, dass der für Juli 2020 in Haßfurt vorgesehene Tag der Franken aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt wurde und auf 2021 verschoben wurde. Für Obernburg hätte das zur Folge, dass der für 2023 vorgesehene Tag der Franken und die unterfränkischen Kulturtage hier nicht stattfinden könnten. Das Kulturreferat des Bezirks würde sich zeitnah melden, um das weitere Procedere zu besprechen.

Am 8. Dezember 2020 teilte BTP Dotzel mit, dass wegen der anhaltenden Corona-Pandemie der Tag der Franken in Haßfurt nunmehr auf 2022 verschoben worden wäre. Für Obernburg hätte das eine Verschiebung beider Veranstaltungen auf das Jahr 2025 zur Folge.

Am 5. Januar 2021 rief Bezirksheimatpfleger Prof. Dr. Reder an, um vorab mündlich zu fragen, ob wir dazu bereit wären, im kommenden Jahr 2022 den Tag der Franken und die Unterfränkischen Kulturtage auszurichten. Grund für diese Anfrage sei, dass die Stadt Haßfurt nunmehr für 2022 abgesagt habe, weil in diesem Jahr das 50-jährige Bestehen des Landkreises Haßberge und diverse andere Veranstaltungen in Haßfurt begangen würden.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2021 fragte BTP Dotzel offiziell an, ob wir im kommenden Jahr die genannten Veranstaltungen ausrichten würden. Er bat darum, im Stadtrat zu besprechen, ob es möglich wäre, beide Veranstaltungen im kommenden Jahr 2022 in Obernburg stattfinden zu lassen.

Natürlich sind mit diesen beiden Veranstaltungen große Chancen für Obernburg verbunden, wie zum Beispiel viele Menschen in der Stadt, Mehreinnahmen für Gastro und Geschäfte, Motivationsziel für Kultur und Vereine. Deshalb hat sich der Stadtrat im Oktober 2019 einstimmig dafür ausgesprochen.

Angesichts der Kürze der Vorbereitungszeit (uns verbleiben noch 1,3 Jahre, sonst 3 Jahre), des fehlenden Vorgängerbeispiels in Unterfranken (Haßfurt hat auch für 2022 abgesagt), der Unsicherheit der Haushaltsentwicklung und weiterer für 2022 bereits geplanter Großveranstaltungen (Primavera Bike Day, Regionaler Apfelmarkt, 3-Länder-Radtour etc.) sind die beiden Groß-Veranstaltungen jedoch mit einem hohen Risiko versehen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Anfrage des BTP vom 18.01.2021 abzulehnen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die schriftliche Anfrage von Herrn Bezirkstagspräsident Erwin Dotzel vom 18.01.2021 zur Kenntnis.

Der Tag der Franken und der Unterfränkischen Kulturtage können im Jahr 2022 in Obernburg leider nicht durchgeführt werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Sachstand Wohnmobilstellplatz am Parkplatz Römergässchen Information

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat im letzten Jahr den Auftrag aus den Bauausschuss erhalten im Bereich des ehemaligen Gärtnerbauhofs einen Wohnmobilstellplatz zu errichten. Wegen der haushaltlosen Zeit 2021 konnte noch kein Finanzansatz für die Maßnahme gebildet werden. So stehen für die Durchführung der notwendigen Bauleit- und Genehmigungsplanung und für die tatsächliche Bauausführung bisweilen keine Mittel bereit. Aufgrund der von der Verwaltung erwarteten Gesamtkosten von mehr als 80.000 Euro wird voraussichtlich ein Beschluss des Stadtrates notwendig.

Nach Rücksprache mit dem Antragsteller, Herrn Stadtrat Elbert, wurde vereinbart, dass zumindest die Bauleitplanung und die dafür notwendigen Planungsaufträge erteilt werden. Auch hat Herr Elbert seine Unterstützung für eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahme angeboten. Hierfür hat er die im Vorfeld recherchierten Informationen der Verwaltung bereitgestellt. Es wurde außerdem vereinbart, dass das zuständige Gremium frühzeitig in die Planung eingebunden wird und die Maßnahme entsprechend von diesem gesteuert werden kann. Dies betrifft beispielsweise die Entscheidung über die Qualität des Ausbaus der Verkehrsanlagen (wassergebundene Decke, Asphalt). Hierrüber sind dann entsprechend Entscheidungen zu treffen, die finanzielle Auswirkungen auf die Gesamtkosten der Maßnahme haben werden.

Die Verwaltung hat seitens der Bauleitplanung (d.h. Änderung des FNP) erste Angebote bei Planern angefordert. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage steht noch eine Rückmeldung des Landratsamtes hinsichtlich der notwendigen Untersuchungstiefe aus. Gegebenenfalls kann das Verfahren nach § 13 BauGB, also im vereinfachten Verfahren, durchgeführt werden. Dies würde Planungskosten sparen und würde eine Umweltprüfung, sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Bereich des Naturschutzes entbehrlich machen. Aufgrund mehrerer gleichartiger Anfragen von Kommunen im Landkreis arbeitet das Landratsamt hierfür derzeit eine einheitliche Lösung aus.

Sobald die Planungsparameter final feststehen, kann ein Planungsauftrag erteilt werden. Dies kann ggf. schon zur nächsten Sitzung des Bauausschusses der Fall sein. Aufgrund der GO der Stadt Obernburg wäre eigentlich der Stadtrat i.S. Bauleitplanung das zuständige Gremium. Mit Zustimmung des Stadtrates würde die Verwaltung die Vergabe, sofern zeitlich möglich, in den kommenden Bauausschuss einbringen.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Bekanntgaben

TOP 9.1 Serverumstellung im Rathaus
--

In der Woche vom Rosenmontag (15.02.2021) bis zum vergangenen Montag (22.02.2021) wurden in der Stadtverwaltung neue Server installiert und in Betrieb genommen.

Verschiedene Anwendungen haben ein neues „Outfit“ erhalten, zum Beispiel das Ratsinformationssystem oder das Bürgerinformationssystem. Eigentlich ist alles selbsterklärend. Falls trotzdem Fragen auftreten sollten, bitte gerne an uns wenden.

TOP 9.2 Anträge der Freien Wähler/SPD vom 03.02.2021

Mit Schreiben vom 03.02.2021 hat die Fraktion Freie Wähler/SPD beantragt

- anlässlich des Internationalen Tags gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie und für mehr Toleranz, Akzeptanz und Solidarität am 17. Mai 2021 eine Regenbogenfahne zu beschaffen und an diesem Tag am Rathaus zu hissen.
- Solange coronabedingt keine Bürgerversammlungen stattfinden, soll für Obernburg und Eisenbach je eine digitale Online-Bürgerinformationsveranstaltung mit Fragemöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger stattfinden, und zwar grundsätzlich noch in diesem Jahr.

Bei beiden Anträgen handelt es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 1 GeschO iVm Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayGO, mit der Folge, dass der Bürgermeister bzw. die Verwaltung entscheiden.

Bürgermeister Fieger hat mit E-Mail vom 12.02.2021 der Fraktion mitgeteilt, dass er die beiden Anträge im Wege der laufenden Verwaltung annimmt und umsetzen wird.

Vielen Dank an die FW für die beiden Anträge.

TOP 9.3 Restaurierung der Brückenfigur Nepomuk der Neustädter Hofbrücke

Für die Restaurierung des Brücken-Nepomuk der Neustädter Hofbrücke hat die Verwaltung insgesamt 4 Angebote eingeholt. Außerdem wurde beim Bezirk Unterfranken ein Zuschussantrag gestellt.

Die Vergabe der Restaurierungsarbeiten ist im nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung am 9. März 2021 geplant.

TOP 9.4 Ersatzbeschaffung Drehleiter und Zuwendungsbescheid der Regierung von Unterfranken

Mit Bescheid vom 29.12.2020 hat die Regierung von Unterfranken die Beschaffung einer neuen Drehleiter zur gemeinsamen Beschaffung durch die drei Gemeinden Stadt Obernburg, Stadt Erlenbach, Markt Eisenfeld und das ICO bewilligt.

Die „Federführung“ für die Beschaffung liegt bei der Stadt Erlenbach. Hier ist die Ausschreibung der Beschaffung für das erste Quartal 2021 geplant. Die Beauftragung soll bis zum Ende des 2. Quartals erfolgen. Bei einer Fertigungsdauer von 1 bis 1 ½ Jahren ist mit der Auslieferung nicht vor Ende 2022 zu rechnen.

TOP 9.5 Bauzeitenplan Anbau/Erweiterung KiTa Abenteuerhaus Eisenbach

Der Anbau bzw. die Erweiterung der KiTa Abenteuerhaus in Eisenbach schreitet voran. Die Bodenplatte ist eingebaut, die Mauern werden hochgezogen.

Der Architekt hat mittlerweile einen Bauzeitenplan vorgelegt. Sofern es keine corona-bedingten oder sonstigen Verzögerungen im Baufortschritt gibt, ist mit der Inbetriebnahme im Januar 2022 zu rechnen.

TOP 9.6 Konzeption eines Museums-Trails für die Stadt Obernburg durch Studierende der Hochschule Wiesbaden

Stadtrat Prof. Dr. Armin Bohnhoff hat ein Studienprojekt für Studierende der Fresenius-Hochschule in Wiesbaden initiiert, das unsere Stadt zum Gegenstand hat.

Aufgaben des Projekts für ca. 4 bis 6 Studierende sind die Erarbeitung eines/mehrerer Rundwege („Museums-Trail“), Entwurfsvorschläge für Info-Tafeln über die Sehenswürdigkeiten, der Entwurf bzw. die Umsetzung medialer Lösungen, die Abschätzung der Kosten für die gesamte Umsetzung und die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die Obernburger Geschäftswelt (Business-Case).

Die bereits vorhandenen Besichtigungswege bedürfen einer Aktualisierung und Modernisierung. Sie sollen durch mediale Elemente wie Videos und Podcasts aufgewertet werden.

Vielen Dank an Prof. Bohnhoff für die Initiative!

TOP 10 Anfragen

TOP 10.1 Ortstermin Forst

Stadtrat Hartmann erkundigt sich, ob angesichts der Fortschreibung des Forstbetriebsplans 2022-2041 bereits ein Ortstermin vereinbart worden sei.

Laut Bürgermeister Fieger gibt es dafür noch keinen Termin. In dieser Sache sei Herr Sebastian Spatz vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig. Dieser werde auf die Stadt zukommen, wenn es soweit ist.

TOP 10.2 Beleuchtung Radweg

Stadtrat Elbert schlägt vor, entlang des geplanten Radwegs an der B 426 Leerrohre zu legen, so dass später die Möglichkeit bestünde, den Weg zu beleuchten.

Bürgermeister Fieger erklärt, dass der Radweg entlang der B426 eine Maßnahme des staatlichen Bauamts ist. Wenn Beleuchtung gewünscht wird, muss Obernburg das bezahlen. Beleuchtung ist keine Pflicht. In der Sitzung des Bauausschusses wurde eine Beleuchtung des Wegs einstimmig abgelehnt. Damit konnten ca. 80.000 EUR gespart werden.

TOP 10.3 Fahrbahnmarkierung B 426

Stadtrat Dr. Bohnhoff erkundigt sich, wann die immer noch fehlende Fahrbahnmarkierung der B 426 aufgebracht werde. Es sei dort eine gefährliche Stelle für den Straßenverkehr.

Bürgermeister Fieger antwortet, dass nach Auskunft des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg witterungs- und jahreszeitenbedingt eine Markierung nicht vor Ende März zu erwarten sei.

TOP 10.4 Pflasterung an Bushaltestelle Ferienstraße/Ecke Brückenstraße

Stadträtin Bast fehlt an der Bushaltestelle Ferienstraße/Ecke Brückenstraße auf der linken Seite ein Stück Pflaster. Dieses sei nach der Straßensanierung dort nicht mehr verlegt worden. Es gebe an dieser Stelle nur noch Erde und sie beobachte Vermüllung.

Der entsprechende Platz stehe wartenden Kindern nicht mehr zur Verfügung.

Bürgermeister Fieger teilt mit, dass dort eine Umgestaltung in Form von Bepflanzung vorgesehen sei. Es sollte nicht mehr gepflastert werden. Dieser Plan werde nochmal überdacht.

TOP 11 Bürgerfragen

Es gibt keine Bürgerfragen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in